Landesfachgruppe Förderlehrer im BLLV

Aktuelle amtliche Aussagen zum Einsatz von FörderlehrerInnen

Kein eigenverantwortlicher Einsatz im Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht!

„Die in Art. 60 BayEUG oben bereits dargestellten Aufgaben der Förderlehrkräfte bilden gemeinsam mit der vorstehend genannten Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ die Grundlage dafür, dass Förderlehrkräfte nicht im Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in ganzen Klassen eingesetzt werden. Sie beschulen in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung.“

(Quelle: Antwortschreiben KM v. 02.08,.2022, III.3-BP 7035.0/0/26/2)

Einsatz in Deutschklassen nur förderlehrerspezifisch = Kooperation!

„Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Förderlehrkräften in Deutschklassen. Die Förderlehrkräfte üben hier ihre förderlehrerspezifische Tätigkeit im Rahmen ihrer Ausbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache in einer ganzen Deutschklasse aus. ***Die Förderlehrkräfte sind auch in den Deutschklassen als kooperative Lernbegleitung tätig. Die Gesamtplanung und Verantwortung für die didaktisch-methodische Umsetzung des Lehrplans liegt aber weiterhin bei der Klassenlehrkraft.*** *“*

(Quelle: Antwortschreiben KM v. 02.08,.2022, III.3-BP 7035.0/0/26/2)

Keine Notengebung durch FörderlehrerInnen!

„In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung ebenfalls bei der Kooperationslehrkraft.
Im Unterschied dazu tragen Lehrkräfte nach Art. 59 BayEUG die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern.“

(Quelle: Antwortschreiben KM v. 02.08,.2022, III.3-BP 7035.0/0/26/2)

Keine Lernstandsanalyse und Förderpläne durch FöL!

„Sie unterstützen Klassen und Gruppen als kooperative Lernbegleitung. Dabei gestalten sie die übernommenen unterrichtlichen Aufgaben ***auf der Grundlage von Lernstandsanalysen der Kooperationslehrkraft und daraus entwickelten Förderplänen*** *selbstständig. Die Gesamtplanung und Verantwortung für die didaktisch-methodische Umsetzung des Lehrplans liegt jedoch ausschließlich bei den (Klassen-)Lehrkräften. Die unterstützenden Maßnahmen und die inhaltlichen Themen sind von den Förderlehrkräften stets mit den Grund-, Mittelschul- bzw. Lehrkräften für Sonderpädagogik abzusprechen.“*

Quelle: Bayerischer Landtag 18. Wahlperiode Seite 4 / 6 Drucksache 18 / 22909

BLV FÖ INFO

Verantwortlich: Jochen Fischer, 83624 Otterfing, Stützenfeldweg 2, Mail: foerderlehrer@bllv.de